



Brandschutztechnische Anforderungen bei Märkten,  
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen  
im Stadtgebiet von Dinslaken

Feuerwehr Dinslaken

2016

---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Anwendungsbereich	2
Ziele	2
Rechtsgrundlagen	2
1. Lageplan	2
2. Zu- und Durchfahrten, Zugänge	2 / 3
3. Sicherheitsabstände / Schutz angrenzender Gebäude	3
4. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen	4
5. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte	3
6. Feuerlöscher	3
7. Flüssiggas	3
8. Anwesenheit des Betreibers	3
9. Überprüfung der brandschutztechnischen Auflagen	4
10. Brandsicherheitswache	5
11. Weitergehende Auflagen	5

## **Anwendungsbereich**

- Die folgenden Grundsätze können für die Planung und Beurteilung einer Großkirmes oder vergleichbaren Veranstaltung genutzt werden.
- Eine Großkirmes ist dadurch gekennzeichnet, dass Besucher das Gelände nicht unmittelbar, sondern in der Regel nur über längere Wege verlassen können und Gefahrenabwehrkräfte auch Fahrzeuge auf das Veranstaltungsgelände in Einsatz bringen müssen.
- Auf dem Gelände haben in der Regel nur einzelne Einrichtungen, z.B. fliegende Bauten eine bauaufsichtliche Genehmigung.

## **Ziele**

- Die Personendichte auf dem gesamten Gelände oder an einzelnen Stellen darf nicht so groß sein, dass dadurch schon alleine eine Gefahr besteht.
- Bei Schadenfällen (z.B. Brand einer Bude, Unfall an Fahrgeschäften, Wetterereignis, auch Scheingefahren müssen noch Fluchtbewegungen und Gefahrenabwehrmaßnahmen möglich sein.
- Auch bei Schadenfällen, wie Brand im angrenzendem Wohngebäude, müssen Flucht und Gefahrenabwehrmaßnahmen möglich sein.

## **Rechtsgrundlagen und Hinweise**

- Landesbauordnung (BauO NRW)
  - Sonderbauvorschriften
  - Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
  - Technische Baubestimmungen
  - Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
  - Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)
- Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)
- Vorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV, BGR, BGI) und Technische Regeln
- Prüfverordnung Nordrhein Westfalen (PrüfVO NRW)

## **1. Lageplan**

- Der Genehmigungsbehörde und dem Fachdienst 3.4 ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus der Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist. Im vorgelegten Lageplan können durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Feuerwehr zusätzlich notwendige Gänge, Feuerwehrezufahrten, Abstände zu Gebäuden, Zugänge und Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

## **2. Zu- und Durchfahrten, Zugänge**

- Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr ( Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten.
- Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen

dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige mindestens 3,00 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12,00 m beidseitig durch Bauteile, Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden.

- Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens **3,50 m** betragen.
- Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,00 m gegeben ist.
- Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in der durch den Außenradius (mind. 10,50 m) der Kurve vorgegebenen Mindestbreite frei zu halten. Vor und hinter den Kurven sind Übergangsbereiche von mindestens 11,00 m einzuplanen.
- Sofern im Einzelfall eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen (z.B. Halteverbot) entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu verwenden.
- Sperrvorrichtungen, Sperrbalken, Ketten, oder Pfosten sind in Feuerwehr Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie mit feuerwehrtypischen Gerätschaften, wie dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223, dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 oder mit einem Bolzenschneider (bis max. 5 mm Materialstärke) geöffnet werden können, oder über eine Feuerwehrschiessung verfügen.

### 3. Sicherheitsabstände / Schutz angrenzender Gebäude

- Die bestehenden Gebäude im Veranstaltungsbereich haben weiter ihren Schutzanspruch nach Bauordnung, hier insbesondere im Bezug auf Abstandsflächen und Rettungswegen.
- Grundsätzlich muss die Erreichbarkeit für Einsatzfahrzeuge gewährleistet bleiben.
- Die für das jeweilige Gebäude notwendigen Rettungsgeräte für den zweiten Rettungsweg müssen weiter genutzt bzw. in Stellung gebracht werden können.
- Bei dicht aneinander gereihten Ständen, Zelten und Buden mit **nicht** geringer Brandlast, ist in Abständen von höchstens 40 m ein Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig freizuhalten.
- Eine Brandübertragung auf bestehende Gebäude muss verhindert werden können (Abstandsflächen).
- Grundsätzlich müssen alle Aufbauten 5 m Abstand nach Bauordnung einhalten, ein geringerer Abstand ist in folgenden Fällen möglich:
  - Abstand mind. 2 m bei ständiger Anwesenheit eines Sicherheitsdienstes, der Gefahren frühzeitig erkennen, die Feuerwehr und gefährdete Personen alarmieren und erste Brandbekämpfungsmaßnahmen durchführen kann.
  - Ein Abstand von nur 2 m ist auch dann vertretbar, wenn der Aufbau nur eine geringe Brandlast aufweist.
  - Ohne Abstand, bei brandschutztechnischer Trennung von Aufbau und Gebäude, mind. in der Feuerwiderstandsklasse F-30 A. Fenster, Türen oder andere Öffnungen am Gebäude müssen einen seitlichen Abstand von mind. 3 m zum Aufbau haben. Ohne Abstand dürfen Aufbauten errichtet werden, sofern sie nicht oder überwiegend nicht brennbar sind.
- Die Ausnahmen sind mit der Genehmigungsbehörde entsprechend abzustimmen.  
Anhang Anlage 2

#### **4. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen**

- Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen, von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

#### **5. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte**

- Elektrische Geräte, insbesondere Wärmegeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.
- Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.
- Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

#### **6. Feuerlöscher**

- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden, ist in Ständen und Zelten mit Verwendung von offenen Feuerstellen oder gasbetriebenen Kochstellen / Geräten, ein Feuerlöscher für die Brandklassen A, B, C nach DIN 14406 / EN 3, betriebsbereit, sichtbar und gut zugänglich bereitzuhalten.
- Beim Betrieb von Friteusen ist ein Fettbrandlöscher in betriebsbereitem Zustand oder alternativ mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

#### **7. Flüssiggas**

- Bei der Verwendung von Druckgasbehältern und Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind für die Errichtung, Aufstellung, Lagerung und den Betrieb, die Technischen Regel, Unfallverhütungsvorschriften und die Auflagen siehe Anlage (1) einzuhalten.

#### **8. Anwesenheit des Betreibers**

- Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter (-in) oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.

#### **9. Überprüfung der brandschutztechnischen Auflagen**

- Im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr (Vorbeugender Brandschutz) ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel zu verlangen. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

## **10. Brandsicherheitswache**

- Wird durch die Stadt Dinslaken eine Brandsicherheitswache gem. § 27 BHKG angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach den örtlichen Gebührensatzung an, die über einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben werden.

## **11. Weitergehende Auflagen**

- Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen, bleiben vorbehalten.